Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3318

06. 11. 79

Sachgebiet 611

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Will-Feld, Dr. Dollinger, Dr. George, Hauser (Krefeld), Neuhaus, Kiechle, Pohlmann, Dr. Schulte (Schwäbisch-Gmünd), Pieroth, Sauter (Epfendorf), Frau Hoffmann (Hoya), Dr. Laufs, Dr. Zeitel, Lampersbach, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Tillmann, Dreyer, Dr. Waffenschmidt, Röhner und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 8/3282 –

„Üblichkeit" der betrieblichen Altersversorgung bei mitarbeitenden Ehegatten

Der Bundesminister der Finanzen – IV B 1 – S 2144 a – 24/79 – hat mit Schreiben vom 2. November 1979 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Hält die Bundesregierung die faktische Diskriminierung der mitarbeitenden Ehegatten durch die vorgenannten Auflagen mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juli 1970 (BStBl. II S. 652) für vereinbar, nachdem klare und eindeutige Vereinbarungen sowie die tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses für die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen vorauszusetzen sind und nachdem besondere Anforderungen (nur) an den Nachweis der Ernsthaftigkeit der Pensionszusagen zu stellen sind sowie „Erwägungen, die eine Mißbrauchsbekämpfung praktisch erleichtern sollen, hinter die besondere Wertentscheidung des Artikels 6 Abs. 1 GG zurücktreten"?

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juli 1970 (BStBl. II S. 652) kann die Finanzverwaltung im Hinblick auf die engen persönlichen Beziehungen der Vertragspartner besondere Anforderungen an den Nachweis der betrieblichen Veranlassung einer Versorgungszusage zwischen Ehegatten stellen und prüfen, ob die Zusage nach den Umständen des Einzelfalls dem Grunde und der Höhe nach angemessen ist. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in dem BMF-Schreiben vom 1. Februar 1977 – IV B 1 – S 2176 – 6/77 – (BStBl. I S. 56) – im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder dargelegten Grundsätze sowie die dazu ergangenen er-

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

gänzenden Verwaltungsregelungen einzelner Landesfinanzbehörden mit dem genannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts im Einklang stehen. Die Anforderungen, die an die Voraussetzung der betrieblichen Veranlassung zu stellen sind, richten sich auf Grund der Vorschriften der Abgabenordnung (§ 88 AO) nach den Umständen des Einzelfalls.

2. Hält die Bundesregierung den Üblichkeitsnachweis vereinbar mit der ständigen Rechtsprechung des BFH, daß Betriebsausgaben nicht notwendig oder gar üblich zu sein brauchen, um betrieblich veranlaßt zu sein (BFH vom 17. November 1960, BStBl. 1961 S. 123) und daß Branchenüblichkeit zwar ein Hinweis auf die betriebliche Veranlassung sein kann, aber nicht Voraussetzung für das Vorliegen einer Betriebsausgabe ist (BFH vom 11. Dezember 1963, BStBl. 1964 III, S. 98)?

Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Bei Arbeitsverhältnissen zwischen Ehegatten ist jedoch nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 12. April 1979 – BStBl. II S. 622 –) zunächst zu prüfen, ob Vertragsgestaltung und -durchführung auch zwischen Fremden üblich wären. Soweit das nicht der Fall ist, sind die Aufwendungen nicht dem betrieblichen, sondern dem Bereich der privaten Lebensführung zuzurechnen. Die Verwaltungsauffassung entspricht dieser Rechtsprechung.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die in dem Nachweis aufzuführenden personenbezogenen Daten von Angestellten in Vergleichsbetrieben nur mit Zustimmung der betroffenen Angestellten weitergegeben werden dürfen und daß diese Angestellten kaum geneigt sein werden, ihre persönlichen Daten ihnen unbekannten Arbeitgebern mitteilen zu lassen?

In den Fällen, in denen das zuständige Finanzamt eine Vergleichsmöglichkeit nicht hat, muß der Steuerpflichtige Betriebe benennen, in denen familienfremden Arbeitnehmern bei einer vergleichbaren Tätigkeit eine vergleichbare betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es nicht erforderlich, daß der Vergleichsbetrieb Daten von vergleichbaren Arbeitnehmern preisgibt. Vielmehr hält sie es für ausreichend, daß der Arbeitgeber-Ehegatte ohne Nennung der vergleichbaren Arbeitnehmer Vergleichsbetriebe darlegt, in denen einem vergleichbaren familienfremden Arbeitnehmer eine vergleichbare Versorgungszusage gegeben worden ist.

4. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die geforderte Erhebung der personenbezogenen Daten arbeitsaufwendig ist, zumal diese Angaben (insbesondere Gehälter und zusätzliche Sozialleistungen) für die Steuerpflichtigen Betriebsgeheimnisse darstellen, die den Konkurrenten der näheren Umgebung in der Regel nicht – auch nicht über Fachverbände, Kammern etc. – bekanntgegeben werden?

Es ist richtig, daß die Feststellung von Vergleichsbetrieben im Einzelfall einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für den Steuerpflichtigen mit sich bringen kann, insbesondere in den Fällen, in

denen Fachverbände oder Kammern für den Vergleich in Betracht kommende Betriebe nicht benennen können und auch das Finanzamt keine Vergleichsmöglichkeiten hat. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Vergleichsbetrieb interne Daten weder dem Konkurrenzunternehmen noch Fachverbänden oder Kammern bekanntgeben muß. Die Pflicht zur Bekanntgabe besteht in den Fällen, in denen die Üblichkeit zweifelhaft ist, nur gegenüber dem Finanzamt. Die Bundesregierung hält den zusätzlichen Arbeitsaufwand beim Steuerpflichtigen, beim Vergleichsbetrieb oder beim Finanzamt im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung für vertretbar.

5. Hält es die Bundesregierung für möglich, daß ein Steuerpflichtiger, sein Fachverband oder eine andere Stelle, wie z. B. JHF, alle nach Branche, Struktur und Personalbestand vergleichbaren Betriebe eines Finanzamtsbereichs mit vertretbarem Aufwand ausfindig machen kann, und von den Konkurrenzbetrieben mit betrieblicher Altersversorgung die nach den Erlassen nachzuweisenden Personaldaten erhält?

Es wird nicht gefordert, daß alle nach Branche, Struktur und Personalbestand vergleichbaren Betriebe ermittelt werden müssen. Einige Vergleichsbetriebe reichen für die Darlegung der Üblichkeit der betrieblichen Versorgungszusage an den mitarbeitenden Ehegatten aus. Im übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

6. Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung die Voraussetzung, daß auch bei Finanzierung der Direktversicherungsbeiträge durch Kürzung des „außer Zweifel stehenden" angemessenen Barlohnes der Üblichkeitsnachweis zu erbringen ist, für vereinbar mit dem BFH-Urteil vom 21. Februar 1974 (BStBl. II 1974 S. 363), nach dem sich „kein sachlicher Grund ergibt, weshalb die Wahl einer bestimmten Art von Vergütung (angemessene Barbezüge oder angemessene Versorgungsversprechen) Anlaß geben könnte, den Vereinbarungen die steuerliche Anerkennung zu versagen"?

Bei den sogenannten Gehaltsumwandlungsversicherungen handelt es sich um eine Finanzierungsform der Direktversicherung, bei der der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge nicht zusätzlich zu dem geschuldeten Barlohn aufbringt, sondern aus Teilen des Arbeitsentgelts finanziert, auf deren Barauszahlung der Arbeitnehmer verzichtet.

Die Bundesregierung sieht keinen sachlichen Grund, Direktversicherungen zugunsten von Arbeitnehmer-Ehegatten, die in der dargelegten Form finanziert werden, steuerlich anders zu behandeln als Direktversicherungsbeiträge, die zusätzlich zu dem geschuldeten Barlohn gezahlt werden. Das BFH-Urteil vom 21. Februar 1974 (BStBl. II S. 363) behandelt die Frage der steuerlichen Anerkennung einer dem wesentlich beteiligten Gesellschafter einer GmbH erteilten Pensionszusage in Form eines sogenannten Versorgungslohns. Die Entscheidungsgründe können auf Ehegatten-Arbeitsverhältnisse nicht angewendet werden.

7. Hält die Bundesregierung die „unübersehbare Mißbrauchsmöglichkeit (Parlamentarischer Staatssekretär Haehser) bei Ehegatten-Direktversicherungen für wahrscheinlicher als bei Pensionszusagen an einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft, zu der das BFH-Urteil vom 21. April 1974 ergangen ist?

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei der Direktversicherung zugunsten des Arbeitnehmer-Ehegatten einerseits und bei der Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft andererseits um Sachverhalte, die nicht miteinander vergleichbar sind, so daß sich die Frage der größeren Wahrscheinlichkeit von Mißbräuchen nicht stellt.

8. Kann die Bundesregierung durch Umfrage bei den Ländern feststellen, wieviele Finanzgerichtsverfahren und Einsprüche wegen der Nichtanerkennung von Ehegatten-Direktversicherungen am 30. Juni 1979 anhängig waren?

Eine Umfrage zur Feststellung der Zahl der Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Direktversicherungen zugunsten von Arbeitnehmer-Ehegatten zu einem bestimmten Stichtag setzt die Mitwirkung der obersten Finanzbehörden der Länder voraus. Eine solche Umfrage wäre sehr arbeitsaufwendig und würde dem Bestreben nach Vereinfachung zuwiderlaufen.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß auf Grund des vorgenannten Erfahrungsberichts – Drucksache 8/2377 – und der inzwischen von einzelnen Verbänden durchgeführten Umfragen in allen Wirtschaftsbereichen und auch bei Klein- und Mittelbetrieben Direktversicherungen als üblich angesehen werden können und daher nur noch die Höhe der Angemessenheit nachzuweisen sein sollte?

Die in dem Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Drucksache 8/2377) aufgezeigte positive Entwicklung der Direktversicherung entspricht dem mit diesem Gesetz verfolgten Ziel einer weiteren Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung. Bei der steuerlichen Behandlung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen sind jedoch nach wie vor die hierfür maßgebenden Grundsätze zu beachten. Das BMF-Schreiben vom 1. Februar 1977 – IV B 1 – S 2176 – 6/77 – enthält deshalb auch lediglich in modifizierter Form die bereits in dem BMWF-Schreiben vom 21. März 1972 – F/IV B 2 – S 2176 – 2/72 – (BStBl. I S. 173) – dargelegten Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug der zugunsten des mitarbeitenden Ehegatten aufgewendeten Direktversicherungsbeiträge. Ob und in welcher Weise die von einzelnen Verbänden durchgeführten Umfragen dazu beitragen können, die Feststellung der Üblichkeit von Direktversicherungen in der Praxis zu erleichtern, wird demnächst mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert werden.